



**Beschluss**

In der Sache

**Toni Lathinen**

**- Beteiligter -**

Verein: VfL Red Hocks Kaufering  
Abteilung Floorball  
Bayernstr.17  
86916 Kaufering

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)**

am 28.02.2026 in der Partie der 2. FBL Herren Süd/Ost, Spiel Nr. 73, ESV Ingolstadt Schanzer Ducks gegen VfL Red Hocks Kaufering

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender), Jan Schäfer (Beisitzer), Markus Tölzer (Beisitzer) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. – 2. FBL Herren Süd/Ost - teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins VfL Red Hocks Kaufering – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins VfL Red Hocks Kaufering – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

## Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 73 der 2. FBL Herren Süd/Ost am 28.02.2026 im 2. Drittel (Spielminute 28:36) eine persönliche Strafe wegen eines brutalen Vergehens gemäß Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) ausgesprochen. Der Beteiligte soll seinem Gegenspieler mit dem Schläger einen Schlag im Bereich der rechten Wade bzw. der Kniekehle versetzt haben. Dies wurde von den Schiedsrichtern Jonas Mandolla und Nils Karg als verletzungsgefährdender Stocks Schlag wahrgenommen.

II.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Beteiligten, dem Verein des Beteiligten, den Schiedsrichtern und der RSK von FD rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat am 03.03.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Die Schiedsrichter haben ebenfalls am 03.03.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Der Verein des Beteiligten hat am 03.03.2026 ebenfalls Stellung genommen. Die RSK des FD hat am 04.03.2026 eine Stellungnahme abgegeben.

Des Weiteren wurde als Beweismittel ein Video beigezogen:

[https://youtube.com/clip/UgkxG-J9pmSwT\\_LYzVwn4OxtRsJ\\_KHXavoo9?si=qdhML94bHikL-FUVTr](https://youtube.com/clip/UgkxG-J9pmSwT_LYzVwn4OxtRsJ_KHXavoo9?si=qdhML94bHikL-FUVTr).

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Der Beteiligte trägt vor, dass es zuvor bereits zu einer Situation vor dem gegnerischen Tor gekommen sei, in der der Spieler Nr. 28 der ESV Ingolstadt Schanzer Ducks körperlichen Kontakt zu ihm aufgenommen habe. In der späteren Spielsituation habe er den Ball kurzzeitig kontrolliert, diesen jedoch wieder verloren. Während er sich auf das weitere Spielgeschehen vorbereitet habe, habe sich der Spieler Nr. 28 der ESV Ingolstadt Schanzer Ducks von hinten mit hoher Geschwindigkeit genähert und Kontakt aufgenommen. Der Spieler Nr. 28 sei dabei über das linke Bein des Beteiligten gestolpert, wobei es zu einem unbeabsichtigten Kontakt zwischen dem Schläger des Beteiligten und dem Bein des Spielers Nr. 28 der ESV Ingolstadt Schanzer Ducks gekommen sei. Eine absichtliche Handlung oder ein Verletzungsvorsatz habe nicht vorgelegen. Zudem weist der Beteiligte darauf hin, dass der näherstehende Schiedsrichter die Situation zunächst mit dem Zeichen „Play on“ bewertet habe.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

III.

Die VSK hat den Sachverhalt unter Würdigung der vorliegenden Stellungnahmen sowie der beigezogenen Beweismittel, insbesondere des Videomaterials, gemäß §§ 9, 10 REO nach freiem Ermessen bewertet. Danach ist die Einschätzung der Schiedsrichter, wonach ein verletzungsgefährdender Stocks Schlag vorgelegen hat, jedenfalls nachvollziehbar. Die Entscheidung der Schiedsrichter stellt eine Tatsachenentscheidung dar, die grundsätzlich der nachträglichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung der Spielsituation durch die Schiedsrichter unvertretbar gewesen wäre, sind nicht ersichtlich.

Der dem Beteiligten vorgeworfene Sachverhalt stellt sich nach Auffassung der VSK wie folgt dar: Der Spieler Nr. 28 der ESV Ingolstadt Schanzer Ducks näherte sich dem Beteiligten von

hinten, nahm Kontakt auf und lief an dessen linker Seite vorbei. Dabei blieb er am linken Bein des Beteiligten hängen und kam ins Straucheln. Gleichwohl ist eine aktive Bewegung des Schlägers des Beteiligten in Richtung Fuß bzw. Wade des Spielers Nr. 28 erkennbar.

#### **IV.**

Nach Auffassung der VSK bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, die Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter zu korrigieren. Die Bewertung der Spielsituation durch die Schiedsrichter ist jedenfalls vertretbar. Ein strafbarer Tatbestand, der den Ausspruch einer Matchstrafe rechtfertigt, ist daher anzunehmen.

Der Ausspruch einer Matchstrafe führt zum Ausschluss für den Rest des Spiels sowie zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel im selben Wettbewerb (Ziffer 6.13.2 SPRGK, Version 2022). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls sieht die VSK jedoch von einer Erhöhung der Mindeststrafe ab. Strafschärfende Umstände sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es zu keiner Verletzung des Gegenspielers gekommen ist, der Kontakt lediglich von begrenzter Intensität war und sich der Beteiligte nach Ausspruch der Matchstrafe sportlich korrekt verhalten hat.

Für das vorliegende Vergehen sieht der Strafenkatalog eine Mindeststrafe von einer Spielsperre sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € vor. Die Mindestgeldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ist nicht zu erhöhen (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 lit. b GBO).

#### **V.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 REO i. V. m. § 9 GBO.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 Euro beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereines ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit.f REO)

#### **Rechtsmittelbelehrung**


Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e.V. ist davon freigestellt.

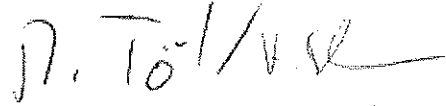
Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung; § 31 Abs. 1 REO.

*[Unterschriften auf der nächsten Seite]*

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Thomas Löwe  
stellv. Vorsitzender

Jan Schäfer  
Beisitzer

  
Markus Tölzer  
Beisitzer

Hannes Thun  
Beisitzer